

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

Frau  
Renate Amstutz  
Direktorin  
Schweizerischer Städteverband  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Zürich, 5. Oktober 2010  
23045/29997/bua

**Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 3. August 2010 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und nehmen Stellung mit den folgenden

**Anträgen:**

1. Auf die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform auch für Übertretungsbussen ist unter keinen Umständen zu verzichten.
2. Für den Umwandlungssatz für Übertretungsbussen im Sinne von Art. 106 Abs. 3<sup>bis</sup> (neu) ist gesetzlich nicht ein fester Betrag (von vorgeschlagen hundert Franken), sondern ein Rahmen von mindestens 20 oder 30 und höchstens 100 Franken vorzusehen.

**Begründung:**

**1. Gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform auch für Übertretungsbussen!**

Zwar wird der Wechsel der gemeinnützigen Arbeit von der eigenständigen Sanktion zur Vollzugsform ausdrücklich begrüsst. Absolut unverständlich hingegen ist der Verzicht auf diese Vollzugsform für Übertretungsbussen (vgl. Erläuternder Bericht S. 7 Ziff. 1.2: «Die gemein-

KSPD  
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN  
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

---

nützige Arbeit ist keine eigenständige Sanktion mehr, sondern wird zur Vollzugsform. Sie ist ausgeschlossen bei Übertretungen»). Die gemeinnützige Arbeit als sozialverträgliche Vollzugsform im Sinne von Art. 79 a (neu) muss analog der Regelung für Geldstrafen zwingend auch für Übertretungsbussen zur Verfügung stehen. Dieses Anliegen ist vor dem Hintergrund der durchwegs sehr positiven Erfahrungen mit dem Institut der gemeinnützigen Arbeit dringend und wird unter anderem von allen Übertretungsstrafbehörden im Kanton Zürich vehement vertreten. Sollte eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung nicht überall mitgetragen werden können, so ist mindestens die entsprechende Kompetenz den einzelnen Kantonen einzuräumen. Ein ähnliches Institut kannte das StGB bereits in Art. 49 Ziff. 1 Abs. 2, der bis 31. Dezember 2006 in Kraft war.


Allein schon in der Stadt Zürich ordnet das Stadtrichteramt jährlich in ca. 300 Fällen gemeinnützige Arbeit an. Davon betroffen sind vorwiegend randständige, sozial schwache und/oder mittellose Personen aus dem Alkoholiker- oder Drogenumfeld, die oft Sozialhilfe beziehen und die sich neben des „Stammdelikts“ nicht selten auch noch wegen Schwarzfahrens oder anderer Übertretungen zu verantworten haben. Weil sie mittellos sind, können sie keine Busse bezahlen. Ein respektabler Teil von ihnen leistet die Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit. In der Zwischenzeit ist dieser Personenkreis bestens vertraut mit den vom Justizvollzug professionell etablierten Strukturen und Abläufen. Mit dem Wegfall der gemeinnützigen Arbeit bleibt als Vollzugsform nur noch die Ersatzfreiheitsstrafe, die auf die in Frage kommende Klientel in jedem Fall und mit Sicherheit weder general- und schon gar nicht spezialpräventiv wirkt. Es wäre geradezu grotesk, eine Übertretungsbusse in Form der Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen namentlich bei Personen, die gewillt wären, gemeinnützige Arbeit zu leisten -, grotesk nicht nur in Bezug auf die Resozialisierung oder die Angemessenheit, sondern auch unter sozialen und ökonomischen (Vollzugskosten) Aspekten, zumal der Justizvollzug im Kanton Zürich seit Einführung der gemeinnützigen Arbeit eine professionelle und sehr gut funktionierende Struktur etabliert hat und die Zusammenarbeit mit dem Stadtrichteramt hervorragend funktioniert. Mit dem Verzicht auf die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform müssten zahlreiche Fälle bisheriger gemeinnütziger Arbeit zusätzlich zu den ohnehin zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen überstellt werden.

## 2. Kein fester Umwandlungssatz (sondern Rahmen) für Übertretungsbussen

Die Übertretungsstrafe muss verschuldensadäquat sein (Art. 106 Abs. 3 StGB (neu) und hat die persönlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen (Art. 47 Abs. 1 StGB). Beides ist bei einem gesetzlich festgelegten Umwandlungssatz mindestens dort nicht mehr möglich, wo sich die Übertretungsstrafbehörden mit Fällen ausserhalb der ökonomischen, sozialen oder einer anderen Norm zu beschäftigen haben. Und diese Fälle sind bekanntlich selbst im Massengeschäft eines urbanen Umfelds zahlreich. Das führt zu stossenden Ergebnissen. Entweder bilden allein das Verschulden und die persönlichen Verhältnissen des Täters Grundlage für die Bemessung der **Höhe der Busse**, und die Ersatzfreiheitsstrafe bleibt völlig ausser Acht. Das führte dazu, dass die Busse nur im Falle ihrer Bezahlung dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebüssten entspricht, im Vollzugsfall aber die Ersatzfreiheitsstrafe das Verschulden in keiner Art und Weise aufzuwiegen vermöchte. Oder dann bemisst man die Höhe der Busse nach der **Anzahl zu vollziehender Tage Ersatzfreiheitsstrafe** (multipliziert mit dem gesetzlich festgelegten Umwandlungssatz von hundert Franken) und nimmt damit zum Vorneherein in Kauf, dass die Busse in keiner Art und Weise auch nur annähernd der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebüssten entspricht und dieser keine Chance hat, die Busse zu bezahlen. Diesfalls überlässt man beispielsweise ein von der Sozialhilfe abhängiger, Drogen konsumierender und den Übertretungsstrafbehörden bekannter Wiederholungstäter gnadenlos dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe, obwohl die Erfahrung eigentlich zeigt, dass der nämliche Gebüsste in der Vergangenheit solche Bussen meistens bezahlt hat. Mit einem flexiblen Umwandlungssatz (beispielsweise in einem gesetzlichen Rahmen von mindestens 20 oder 30 bis höchstens 100 Franken) können Bussen ausgesprochen werden, die dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Täters nicht nur im Falle ihrer Bezahlung entsprechen, sondern die bei Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe namentlich auch das Verschulden des Täters angemessen aufwiegen. Diese Überlegungen gelten natürlich analog für den Umgang mit der (zwingend noch einzuführenden) Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben zu unterstützen.

Freundliche Grüsse

  
Niño Cozzio  
Präsident KSPD